

Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG bei unionsrechtlichen Bezügen

Eine Systematisierung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die juristische Fallbearbeitung

Von Wiss. Mitarbeiterin Sarah Dersarkissian, Düsseldorf*

I. Einleitung

Die Grundrechte des Grundgesetzes (GG) binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Für die Mitgliedstaaten ordnet Art. 51 Abs. 1 S. 2 GRCh die Geltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union an. Wann immer ein Sachverhalt einen unionsrechtlichen Bezug aufweist, müssen deshalb die Fragen der Anwendbarkeit der GRCh und ihrer Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Grundrechte des GG sowie auf den Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mitgedacht, aufgeworfen und beantwortet werden.

Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der prozessualen Geltendmachung der Grundrechte im Wege einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG. Die Entscheidungen des *Ersten Senats* des BVerfG vom 6.11.2019 zum „Recht auf Vergessen“¹ haben eine Neuausrichtung der Grundrechtsjudikatur im europäischen Mehrebenensystem initiiert,² deren Auswirkungen auch für das juristische Studium von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Entschied die Beantwortung der Frage, ob die GRCh anwendbar ist, bis dato darüber, ob das BVerfG insoweit überhaupt eine Prüfungskompetenz innehatte, kann sie nunmehr zu einer Erweiterung des Prüfungsmaßstabs des BVerfG führen. Sowohl die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde als auch der Maßstab ihrer Begründetheit sind also betroffen. Die Bedeutung derartiger Abgrenzungen im Mehrebenensystem könnte mit einer fortschreitenden Europäisierung künftig noch weiter zunehmen. Damit eignet sich das Thema in besonderer Weise für Prüfungsaufgaben. Für die juristische Fallbearbeitung ergeben sich infolge der Entscheidungen des BVerfG freilich zahlreiche Herausforderungen, die zu strukturieren Anliegen dieses Beitrags ist.³ Zu diesem Zwecke werden die durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe herausgearbeitet, systematisierend für die juristische Fallbearbeitung eingeordnet und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht.

* Die Autorin ist Wiss. Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht (Prof. Dr. Lothar Michael) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

¹ BVerfGE 152, 152 (Recht auf Vergessen I) und BVerfGE 152, 216 (Recht auf Vergessen II).

² Einprägsam bezeichnet Kühling, NJW 2020, 275 (275) dies gar als „Novemberrevolution“.

³ Für in diesem Zusammenhang bereits erschienene Beiträge mit didaktischer Ausrichtung siehe nur Knoth/Seyer, JuS 2021, 928 ff.; Neumann/Eichberger, JuS 2020, 502 ff.; Ruffert/Grischek/Schramm, JuS 2020, 1022 ff.

II. Die Inhalte der Entscheidungen in einem systematisierenden Überblick

Den Entscheidungen des *Ersten Senats* des BVerfG zum „Recht auf Vergessen“ lag jeweils ein zivilrechtlicher Rechtsstreit zugrunde. Die Klagenden der Ausgangsverfahren begehrten die Löschung sie betreffender Informationen aus einem Online-Archiv bzw. das Unterlassen der Anzeige sie betreffender Informationen als Suchergebnis in einer Online-Suchmaschine und stützten sich dabei auf §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB (analog) i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Hinter den geltend gemachten Unterlassungsansprüchen stand das unionsrechtlich gewährleistete „Recht auf Vergessenwerden“, das nunmehr⁴ in Art. 17 DS-GVO seine Grundlage findet und jeder Person unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Löschung sie betreffender personenbezogener Daten einräumt. Die zivilgerichtlichen Klagen blieben in letzter Instanz vor dem Bundesgerichtshof ohne Erfolg, woraufhin jeweils Verfassungsbeschwerde zum BVerfG eingelegt wurde.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Sachverhalten, welche den beiden Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ zugrunde lagen, bestand darin, dass die Löschung personenbezogener Daten das eine Mal gegenüber einem Presseverlag (Recht auf Vergessen I) und das andere Mal gegenüber einem Suchmaschinenbetreiber (Recht auf Vergessen II) begehrt wurde. Während die Tätigkeit des Presseverlags dem sogenannten Medienprivileg unterfiel, welches den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume unter anderem für den presserelevanten Bereich gewährt, unterlag die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers dem unionsalen Datenschutzrecht, ohne dass Abweichungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten bestünden. Anders als in „Recht auf Vergessen I“ besteht in „Recht auf Vergessen II“ eine vollständige unionsrechtliche Determinierung, deren Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz durch das BVerfG den zentralen Aussagegehalt der Entscheidungen bilden.

Jeder der Entscheidungen ist ein Novum zu entnehmen, auf das vorab hingewiesen, aber erst an späterer Stelle näher eingegangen werden soll. In „Recht auf Vergessen I“ hat das BVerfG für Sachverhalte, die nicht vollständig unionsrechtlich determiniert sind, das GG als primären Prüfungsmaßstab herausgestellt und in diesem Zusammenhang eine „Mitgewährleistungsvermutung“⁵ statuiert. Demnach schließe eine Prüfung

⁴ Für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten war noch die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG einschlägig. Das BVerfG konnte gleichwohl auch auf die sie ablösende DS-GVO zurückgreifen, weil bereits die Datenschutzrichtlinie als vollharmonisierend angesehen wurde. Zu alledem Kühling, NJW 2020, 275 (275 f.).

⁵ Diese Bezeichnung ist Wendel, JZ 2020, 157 (161) entlehnt;

am Maßstab der Grundrechte des GG diejenigen der GRCh regelmäßig ein.⁶ Für Sachverhalte, die vollständig unionsrechtlich determiniert sind, hat das BVerfG in „Recht auf Vergessen II“ die Grundrechte der GRCh als möglichen Prüfungsmaßstab der Verfassungsbeschwerde etabliert.⁷ Jedenfalls im Ergebnis hat sich der *Zweite Senat* des BVerfG inzwischen in einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl der Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ angeschlossen.⁸

Die Leitsätze zu den Entscheidungen des BVerfG zum „Recht auf Vergessen“ sind zwar allgemein formuliert. Hinsichtlich der Verallgemeinerbarkeit der verfassungsgerichtlich entwickelten Maßstäbe bestehen aber mehrere potenzielle Einschränkungen. Solche ergeben sich zum einen aus dem prozessualen Kontext. In beiden Fällen handelte es sich um Verfassungsbeschwerden, die gegen gerichtliche Entscheidungen bzw. die gerichtliche Anwendung von Unionsrecht gerichtet waren. Ob und inwieweit die Maßstäbe erstens auf andere verfassungsgerichtliche Verfahren wie z.B. Normenkontrollen und zweitens auf Verfassungsbeschwerden gegen Rechtssätze übertragbar sind, bleibt offen. Zum anderen ist zu beachten, dass die Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ auf das unionale Fachrecht, d.h. auf Sekundär- und ggf. Tertiärrecht, nicht aber auf Primärrecht bezogen sind. Jedenfalls eine unbesehene Übertragung der Maßstäbe sollte auch in dieser Hinsicht nicht erfolgen.

III. Auswirkungen auf die verfassungsgerichtliche Prüfung und die juristische Fallbearbeitung

Aus alledem ergeben sich verschiedene Folgen für die juristische Fallbearbeitung, welche sowohl die materiell-rechtliche Prüfung der Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde (1.) als auch ihre Zulässigkeit (2.) beeinflussen. Die Darstellung beginnt entgegen der in der Fallbearbeitung üblichen Reihenfolge mit der Begründetheit, weil der materiell-rechtliche Prüfungsmaßstab zuvörderst eine Frage der Begründetheit ist und auf die Zulässigkeit nur Auswirkungen entfaltet.

1. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt ist. Da diese materiell-rechtliche Prüfung im Rahmen der Begründetheit eines Maßstabs bedarf, müssen die Fragen, ob die Grundrechte der GRCh und bzw. oder diejenigen des GG anwendbar sind und was daraus für den anzulegenden Prüfungsmaßstab folgt, spätestens zu Beginn der Prüfung der Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde beantwortet werden. Die Abgrenzungsfragen sind freilich nur zu problematisieren, wenn ein irgendwie gearteter Bezug des Sachverhalts zum Unionsrecht besteht. Im ersten

im Anschluss daran etwa *Makoski*, EuZW 2020, 1012 (1014).

⁶ *Makoski*, EuZW 2020, 1012 (1013 f.).

⁷ *Makoski*, EuZW 2020, 1012 (1013, 1014 f.).

⁸ BVerfGE 156, 182 (197 ff.).

Zugriff ist nach der Rechtsprechung sodann zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden: derjenigen, dass eine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt, auf der einen Seite, und derjenigen, dass keine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt, auf der anderen Seite.

a) Vollständige unionsrechtliche Determinierung

*Beispiel 1:*⁹ Der rumänische Staatsangehörige R wurde in Rumänien zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Gegen R, der seine Haftstrafe nicht angetreten hat, liegt ein Europäischer Haftbefehl vor. Nachdem R in Deutschland von der Polizei aufgegriffen wurde, soll er auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls ausgeliefert werden und das zuständige Gericht ordnet Auslieferungshaft an. Nach Art. 1 Abs. 2 RbEuHb¹⁰ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses zu vollstrecken, es sei denn, der Rahmenbeschluss selbst sieht eine Ausnahme vor. R begehrt beim zuständigen Gericht, dass die Auslieferung für unzulässig erklärt und der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben wird, weil die Haftbedingungen in Rumänien gegen die Menschenwürde verstießen. Die Klage des R bleibt auch in letzter Instanz ohne Erfolg, woraufhin er Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhebt.

*Beispiel 2a:*¹¹ G ist Geschäftsführerin eines Unternehmens. In einer Sendung des Fernsehsenders F über Arbeitnehmerkündigungen wird ihr eine unredliche Kündigungspraxis vorgeworfen. Dazu nimmt G in einem Interview in derselben Sendung Stellung. F stellt diese Sendung auf seiner Online-Mediathek ein. Der Link zu der Sendung wird von einer Internet-Suchmaschine als eines der ersten Suchergebnisse angezeigt, wenn man den Namen der G in die Suchmaske eingibt. G beantragt vor dem zuständigen Gericht, dass der Suchmaschinenbetreiber dazu verurteilt wird, dass das Suchergebnis künftig nicht mehr angezeigt wird. Die Klage der G bleibt auch in letzter Instanz ohne Erfolg, woraufhin sie Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhebt. Der Rechtsstreit richtet sich nach deutschen Rechtsnormen, welche in Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG¹² geschaffen wurden. Die Richtlinie regelt unter anderem die Voraussetzungen, unter denen Suchmaschinen personenbezogene Daten als Suchergebnisse ausweisen dürfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts-

⁹ Angelehnt an BVerfGE 156, 182.

¹⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten = ABl. EG Nr. L 190, S. 1.

¹¹ Angelehnt an BVerfGE 152, 216.

¹² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr = ABl. EG Nr. L 281, S. 31 (nicht mehr in Kraft).

hofs der Europäischen Union (EuGH) ist die Richtlinie vollharmonisierend.

*Beispiel 2b:*¹³ In Abweichung zu Beispiel 2a richtet sich der Rechtsstreit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹⁴, die in Art. 17 unter bestimmten Voraussetzungen ein „Recht auf Vergessenwerden“ statuiert.

aa) Kriterien für eine vollständige unionsrechtliche Determinierung

Bezugspunkt der Prüfung der unionsrechtlichen Determinierung ist immer eine konkrete Rechtsfrage. Ob eine durch das BVerfG zu entscheidende Rechtsfrage vollständig unionsrechtlich determiniert ist, hängt davon ab, ob die Auslegung des jeweils einschlägigen unionsrechtlichen Fachrechts ergibt, dass dieses voll determiniert ist.¹⁵ Unabhängig davon, ob mit der Bezugnahme auf das Fachrecht lediglich Sekundärrecht oder auch fachlich einschlägiges Primärrecht gemeint ist, sind die Maßstäbe grundsätzlich auch auf das Primärrecht übertragbar. Allerdings ist regelmäßig weder das Primärrecht selbst noch seine unmittelbare Anwendung durch die deutsche öffentliche Gewalt vollständig unionsrechtlich determiniert. Soweit hingegen das unionsrechtliche Fachrecht voll determiniert ist, sind auch darauf gestützte Maßnahmen der deutschen öffentlichen Gewalt vollständig unionsrechtlich determiniert. Das gilt sowohl für die Rechtsanwendung als auch für die Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben durch innerstaatliche Rechtsnormen, nicht hingegen für innerstaatliche Rechtsnormen, welche diese lediglich ergänzen oder durchführen.¹⁶ Dabei ist nicht abstrakt auf den betroffenen Regelungsbereich abzustellen.¹⁷ Auch die seitens der Union gewählte Handlungsform gibt nicht abschließend Aufschluss über den Grad der unionsrechtlichen Determinierung.¹⁸ Zwar sind Verordnungen i.S.d. Art. 288 UAbs. 2 AEUV aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit grundsätzlich darauf gerichtet, das Recht vollständig zu vereinheitlichen, wohingegen Richtlinien i.S.v. Art. 288 UAbs. 3 AEUV den Mitgliedstaaten grundsätzlich Gestaltungsspielräume einräumen sollen, weil sie lediglich eine Zielbindung bewirken.¹⁹

¹³ Angelehnt an BVerfGE 152, 216.

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) = ABl. EU Nr. L 119, 1.

¹⁵ BVerfGE 152, 216 (246); BVerfG (*Zweiter Senat*), Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 206/14, Rn. 42 ff.

¹⁶ Zum letzten Aspekt vgl. BVerfGE 153, 310 (337).

¹⁷ BVerfGE 152, 216 (246 f.); BVerfG (*Zweiter Senat*), Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 206/14, Rn. 42.

¹⁸ BVerfGE 152, 216 (247); BVerfG (*Zweiter Senat*), Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 206/14, Rn. 43.

¹⁹ BVerfGE 152, 216 (231 ff.). Zur Verbindlichkeit von Richtlinien vgl. etwa *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 12. Aufl. 2020, Rn. 400 ff.

In ihrer Pauschalität trifft diese Unterscheidung jedoch nicht zu: „Auch Verordnungen können durch Öffnungsklauseln Gestaltungsfreiräume der Mitgliedstaaten begründen, ebenso wie Richtlinien zwingende und abschließende Vorgaben machen können.“²⁰

Aufgrund dessen müssen stets „die konkret auf den Fall anzuwendenden Vorschriften in ihrem Kontext“ – nicht hingegen das Regelwerk in seiner Gesamtheit – betrachtet werden.²¹ Der *Zweite Senat* des BVerfG hat diesen Maßstab dahingehend konkretisiert, dass sich die Beantwortung der Frage, ob eine Rechtsfrage vollständig unionsrechtlich determiniert ist „in aller Regel nach den Normen, aus denen die Rechtsfolgen für den streitgegenständlichen Fall abzuleiten sind, also danach, ob das streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen durch das Unionsrecht oder das nationale Recht festgelegt werden“ richte.²² Entscheidend ist danach, ob die Norm, aus der die Rechtsfolgen abzuleiten sind, „auf die Ermöglichung von Vielfalt und die Geltendmachung verschiedener Wertungen angelegt ist, oder ob sie nur dazu dienen soll, besonderen Sachgegebenheiten hinreichend flexibel Rechnung zu tragen, dabei aber vom Ziel der gleichförmigen Rechtsanwendung getragen ist.“²³ Es kommt also darauf an, ob für die Mitgliedstaaten Spielräume bestehen, um eigene nationale Maßstäbe zu entwickeln. Das ist nicht zu verwechseln mit Spielräumen hinsichtlich der Rechtsanwendung im Einzelfall: Wenn eine unionsrechtliche Norm beispielsweise Ermessen einräumt, das Unionsrecht aber selbst abschließend festlegt, anhand welcher Kriterien das Ermessen auszuüben ist, ist die Rechtsanwendung insoweit vollständig unionsrechtlich determiniert. Die Rechtsfolge, auf die abzustellen ist, ist diejenige, welche den Grundrechtseingriff, der Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist, bewirkt. Ein einziger Akt öffentlicher Gewalt kann freilich mehrere verschiedene grundrechtsrelevante Rechtsfolgen nach sich ziehen, die ggf. auf verschiedenen Rechtsnormen beruhen. Dann ist die unionsrechtliche Determinierung der verschiedenen Rechtsfolgen differenzierend zu beurteilen.

bb) Der Prüfungsmaßstab des BVerfG im vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich

Wenn die deutsche Legislative zwingende unionsrechtliche Vorgaben in innerstaatliches Recht umsetzt oder die deutsche Exekutive oder Judikative zwingende Vorgaben des Unions-

²⁰ BVerfGE 152, 216 (247).

²¹ BVerfGE 152, 216 (246 f.); in der Sache übereinstimmend BVerfG (*Zweiter Senat*), Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 206/14, Leitsatz 2 und Rn. 42.

²² BVerfG (*Zweiter Senat*), Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 206/14, Leitsatz 2 und Rn. 42, dort unter ausdrücklicher Bezugnahme auf BVerfGE 152, 216.

²³ BVerfGE 152, 216 (248); in der Sache übereinstimmend BVerfG (*Zweiter Senat*), Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 206/14, Rn. 44 wiederum unter ausdrücklicher Bezugnahme auf BVerfGE 152, 216.

rechts im Einzelfall anwenden, handelt es sich zugleich immer auch um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh. Das ist unproblematisch und hängt nicht davon ab, wie die Reichweite des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh interpretiert wird. Aufgrund dessen sind die Grundrechte der GRCh anwendbar.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Anschlussfrage, was daraus für die Anwendbarkeit der Grundrechte des GG folgt. Die durch Art. 1 Abs. 3 GG normierte Grundrechtsbindung der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gilt umfassend und steht nicht unter dem Vorbehalt, dass kein anderer Grundrechtskatalog anwendbar ist. Das Unionsrecht genießt jedoch grundsätzlich Anwendungsvorrang auch vor dem deutschen Verfassungsrecht.²⁴ Dadurch wird zwar die Geltung der Grundrechte des GG nicht tangiert.²⁵ Die Grundrechte des GG können aber im Einzelfall durch die mit Anwendungsvorrang ausgestatteten Grundrechte der GRCh verdrängt werden.²⁶ Dies ist im unionsrechtlich vollständig determinierten Bereich der Fall. Aufgrund dessen überprüft das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendung auch nicht am Maßstab des GG.²⁷ Stattdessen nimmt das BVerfG seine Prüfung ausschließlich am Maßstab der GRCh vor (zu den Ausnahmen aufgrund von Letztvorbehalten siehe unter 2.). Die Prüfung am Maßstab der GRCh erfolgt „in enger Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof“²⁸, der ausweislich des Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 EUV für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge und somit auch für die letztverbindliche Auslegung der GRCh zuständig ist. Das BVerfG ist deshalb grundsätzlich gem. Art. 267 AEUV vorlageverpflichtet, wenn keine Ausnahme von der Vorlagepflicht im Einzelfall besteht.²⁹ Ob eine derartige Ausnahme vorliegt, ist eine unionsrechtliche Frage. Nach der Rechtsprechung des EuGH bedarf es einer Vorlage nicht, wenn der EuGH entweder bereits über einen gleichgelagerten Fall entschieden hat oder eine gesicherte Rechtsprechung zu der in Frage stehenden Rechtsfrage besteht (*acte éclairé*) oder wenn die Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist (*acte clair*).³⁰

²⁴ Zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Fn. 19), Rn. 202 ff.

²⁵ Besonders deutlich BVerfGE 156, 182 (197): „Die Nichtanwendung der deutschen Grundrechte als unmittelbarer Kontrollmaßstab beruht auf der Anerkennung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts und lässt die Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes als solche unberührt.“

²⁶ Ausdrücklich BVerfGE 152, 216 (236): „Soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden [...]“; siehe auch *Hoffmann*, NVwZ 2020, 33 (35).

²⁷ BVerfGE 152, 152 (169).

²⁸ BVerfGE 152, 216 (244).

²⁹ BVerfGE 152, 216 (244).

³⁰ Grundlegend EuGH, Urt. v. 6.10.1982 – C-283/81, ECLI:EU:C:1982:335 (C.I.L.F.I.T.); zu den Ausnahmen von der

Im vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich ist die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde also am Maßstab der GRCh zu prüfen und dabei stets eine Vorlage etwaiger die Grundrechte der GRCh betreffender Auslegungsfragen an den EuGH zu erwägen.

Beispiel 1: Das Streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen, d.h. die Frage, ob der Europäische Haftbefehl zu vollstrecken ist, werden abschließend durch den unionsrechtlichen Rb-EuHb bestimmt, welcher eine Verpflichtung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vorsieht, von der nur im Falle einer unionsrechtlich geregelten Ausnahme abgesehen werden darf. Die Auslieferung auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls ist daher vollständig unionsrechtlich determiniert. Aufgrund der vollständigen unionsrechtlichen Determinierung sind nur die Grundrechte der GRCh anzuwenden. Prüfungsmaßstab des BVerfG für einen Menschenwürdeverstoß ist somit nicht Art. 1 Abs. 1 GG, sondern Art. 4 GRCh.

Beispiel 2a: Das Streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen, d.h. die Frage, ob der Link zu der Fernsehsendung von der Internet-Suchmaschine als eines der ersten Suchergebnisse angezeigt werden darf, wenn der Name der G in die Suchmaske eingegeben wird, richten sich nach den deutschen Rechtsnormen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Obwohl es sich dabei um deutsche Rechtsnormen handelt, kann der Regelungsgegenstand vollständig unionsrechtlich determiniert sein, wenn die Richtlinie, deren Umsetzung die Rechtsnormen dienen, vollharmonisierend ist, d.h. eine abschließende Regelung trifft und den Mitgliedstaaten weder eine Unter- noch eine Überschreitung der dadurch statuierten Voraussetzungen gestattet. Dann werden die konkreten Rechtsfolgen bei materieller Betrachtung durch die vollharmonisierende unionsrechtliche Richtlinie ausgelöst, deren zwingende Vorgaben ohne jedweden Gestaltungsspielraum durch die Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH handelt es sich um eine vollharmonisierende Richtlinie, sodass eine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt.³¹ Aufgrund der vollständigen unionsrechtlichen Determinierung sind nur die Grundrechte der GRCh anzuwenden. Prüfungsmaßstab des BVerfG sind daher Art. 7 und 8 GRCh.

Vorlagepflicht siehe auch *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Fn. 19), Rn. 592.

³¹ In BVerfGE 152, 216 (232) wirft der *Erste Senat* die Frage auf, ob dies hinreicht oder ob stattdessen Anhaltspunkte in der Richtlinie, welche gegen eine Vollharmonisierung sprechen, zusätzlich zu berücksichtigen wären. Mangels Entscheidungserheblichkeit wird von einer Beantwortung dieser Frage abgesehen.

Beispiel 2b: Das Streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen (siehe oben) werden abschließend durch Art. 17 DS-GVO bestimmt. Dieser regelt erschöpfend, unter welchen Voraussetzungen eine Person das Recht und der jeweils Verantwortliche eine korrespondierende Pflicht hat, dass diese Person betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden. Das „Recht auf Vergessenwerden“ und die ihm korrespondierende Verpflichtung zur Löschung sind daher vollständig unionsrechtlich determiniert. Aufgrund der vollständigen unionsrechtlichen Determinierung sind nur die Grundrechte der GRCh anzuwenden. Prüfungsmaßstab des BVerfG sind daher Art. 7 und 8 GRCh.

b) Keine vollständige unionsrechtliche Determinierung

Im nicht vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich ist weitergehend zu differenzieren. Einer Abgrenzung zwischen den Grundrechten des GG und denjenigen der GRCh bedarf es nur, soweit – über den Unionsrechtsbezug hinaus – die GRCh anwendbar ist.

aa) Die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte

(1) Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh

Beispiel 3: Mit dem Castor-Güterzug soll zu einem bestimmten Termin Atommüll von Frankreich nach Deutschland transportiert werden. Eine französisch-deutsche Initiative von Atomkraftgegner:innen organisiert anlässlich des geplanten Atommülltransports eine Demonstration. Um eine möglichst große tatsächliche und symbolische Wirkung zu erzielen, sollen die Bahnschienen auf der deutschen Seite des Grenzübergangs durch eine Sitzblockade so lange wie möglich blockiert werden. Die zuständige deutsche Behörde untersagt die Demonstration, weil die Blockade der Bahnschienen – was zutrifft – die Warenverkehrsfreiheit aus Art. 34 ff. AEUV beeinträchtigt und die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, gegen diese Beeinträchtigung einzuschreiten.

*Beispiel 4:*³² D ist rumänische Staatsangehörige. Sie hält sich in Deutschland auf und ist nicht erwerbstätig. D verfügt zwar über eine unbefristete Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger:innen, hat jedoch mangels Erwerbstätigkeit kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG³³. Bei dem zuständigen Jobcenter stellt D einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung

nach dem SGB II. Dabei handelt es sich um besondere beitragsunabhängige Leistungen i.S.v. Art. 70 der EG-Verordnung 883/2004³⁴. Die Norm definiert, was besondere beitragsunabhängige Leistungen sind, ohne die Voraussetzungen oder den Umfang ihrer Gewährung zu bestimmen. Das deutsche Recht enthält eine Vorschrift, wonach Unionsbürger:innen derartige Leistungen in geringerem Umfang erhalten als deutsche Staatsangehörige. Die Gewährung von Leistungen an Unionsbürger:innen wird grundsätzlich auf die Mittel beschränkt, die für eine Rückkehr in den Heimatstaat nötig sind. Dadurch soll verhindert werden, dass das nationale Sozialsystem „ausgenutzt“ wird. Das Jobcenter bewilligt den Antrag der D nur im Hinblick auf diese Mittel.

*Beispiel 5:*³⁵ E ist Eigentümer eines großen Grundstücks in der Toskana, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet. Obwohl E nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt, nimmt er Änderungen an dem Grundstück vor. Erst nachträglich beantragt er eine Genehmigung bei der zuständigen italienischen Behörde. Nach Maßgabe des italienischen Rechts ist eine nachträgliche Genehmigung wegen der Belegenheit in einem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen und wird daher nicht erteilt. Das Unionsrecht enthält Regelungen zum Umweltschutz, welche thematisch mit dem Landschaftsschutz zusammenhängen. Konkrete Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für den Landschaftsschutz enthält es hingegen nicht.

Die Anwendbarkeit der GRCh ist voraussetzungsvoll und bedarf deshalb einer näheren Auseinandersetzung: Die GRCh gilt – anders als die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³⁶ – für die Mitgliedstaaten nicht umfassend, sondern gem. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“. Die Auslegung dieses Passus des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Der Wortlaut verweist auf die „Durchführung“ des Unionsrechts, womit bei rein etymologischer Betrachtung unterschiedlich enge oder weite Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten erfasst sein können.³⁷ Nachdem sich hinsichtlich der Auslegung des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh Divergenzen zwischen einem sehr weitgehenden Begriffsverständnis des EuGH³⁸ und einer vergleichsweise

³² Angelehnt an EuGH, Urt. v. 11.11.2014 – C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358 (Dano). Die Aussagen zum deutschen Recht sind fiktiv und der vierten Vorlagefrage entlehnt.

³³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten = ABl. EU Nr. L 158, S. 77.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit = ABl. EU Nr. L 166, S. 1.

³⁵ Angelehnt an EuGH, Urt. v. 6.3.2014 – C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126 (Siragusa).

³⁶ Dazu etwa *Michael/Morlok*, Grundrechte, 7. Aufl. 2020, Rn. 82.

³⁷ Auch andere Sprachfassungen sind insoweit nicht aufschlussreicher, z.B.: „when they are implementing Union law“, „lorsqu’ils mettent en œuvre le droit de l’Union“ oder „nell’attuazione del diritto dell’Unione“.

³⁸ EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C-617/10, ECLI:EU:C:2013:

restriktiven Interpretation des BVerfG³⁹ gezeigt hatten,⁴⁰ haben sich die Positionen der Gerichte mittlerweile einander angenähert.

Der EuGH erkennt an, dass eine Durchführung des Unionsrechts seitens der Mitgliedstaaten überhaupt nur dann in Betracht kommt, „wenn sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln“⁴¹. Das ist aber keine hinreichende Bedingung:⁴² Darüber hinaus setzt eine Durchführung des Unionsrechts nach inzwischen verfestigter Rechtsprechung des EuGH „einen hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad [...], der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann“⁴³ voraus. Eine Durchführung des Unionsrechts kann nicht nur in dessen unmittelbarem Vollzug, sondern auch in nationalen Umsetzungsakten zu erblicken sein. Maßgeblich ist, ob mit einer nationalen Regelung „eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr nicht andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann“⁴⁴. Das Unionsrecht muss – konkreter gesprochen – „in dem betreffenden Sachbereich [...] Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren fraglichen Sachverhalt schaffen“⁴⁵. Die frühere Rechtsprechung des BVerfG erscheint hingegen uneindeutig, soweit sie die Anwendbarkeit der GRCh betrifft. An einer Durchführung des Unionsrechts fehle es jedenfalls dann, wenn ein Bezug nur zum abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrechts besteht oder innerstaatliche Maßnahmen sich nur in tatsächlicher Hinsicht auf diesen

auswirken.⁴⁶ In seiner Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ hat das BVerfG sich nunmehr deutlich positioniert. Eine Durchführung des Unionsrechts i.S.d. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh liege bei der Schaffung innerstaatlicher Regelungen auch dann vor, „wenn für deren Gestaltung den Mitgliedstaaten Spielräume verbleiben, das Unionsrecht dieser Gestaltung aber einen hinreichend gehaltvollen Rahmen setzt, der erkennbar auch unter Beachtung der Unionsgrundrechte konkretisiert werden soll.“⁴⁷

Wann eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh vorliegt, ist eine unionsrechtliche Frage, was in der Fallbearbeitung sichtbar werden sollte. Aufgrund der gebotenen Schwerpunktsetzung bedarf es in unproblematischen Konstellationen keiner ausführlichen Begründung. Demgegenüber sollten in problematischen Fällen vertiefere Ausführungen erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Konstellationen, in denen zwar ein irgendwie gearteter Zusammenhang mit dem Unionsrecht besteht, jedoch zweifelhaft ist, ob dieser für eine Durchführung des Unionsrechts ausreicht.

Beispiel 3: Bei Durchführung der Versammlung würde die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 ff. AEUV beeinträchtigt. Die Grundfreiheiten verbieten den Mitgliedstaaten nicht nur, diese durch ein aktives Handeln zu beeinträchtigen, sondern enthalten auch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um von Dritten ausgehende Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten abzuwenden.⁴⁸ Die deutsche Behörde bezweckt mit der Untersagung der Versammlung, dieser Verpflichtung nachzukommen. Damit wird die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts sichergestellt, welche den Zielen des Unionsrechts unterfällt. Somit handelt es sich um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.⁴⁹

Beispiel 4: Art. 70 der EG-Verordnung 883/2004 gibt nicht vor, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Mitgliedstaaten einen Anspruch auf Gewährung besonderer beitragsunabhängiger Leistungen einräumen müssen. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten dafür zuständig, die Voraussetzungen und den Umfang derartiger Leistungen zur sozialen Absicherung selbst zu regeln. Mit der

280 (Åkerberg Fransson).

³⁹ BVerfGE 133, 277 (316).

⁴⁰ Zu alledem im Überblick etwa Thym, NWvZ 2013, 889.

⁴¹ EuGH, Urt. v. 6.3.2014 – C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126, Rn. 22 (Siragusa); so auch schon EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C-617/10, ECLI:EU:C:2013:280, Rn. 19 (Åkerberg Fransson) unter Verweis auf den „Geltungsbereich“.

⁴² Anders noch EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C-617/10, ECLI:EU:C:2013:280, Rn. 21 (Åkerberg Fransson): „Da folglich die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.“

⁴³ EuGH, Urt. v. 6.3.2014 – C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126, Rn. 24 (Siragusa).

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 6.3.2014 – C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126, Rn. 25 (Siragusa).

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 6.3.2014 – C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126, Rn. 26 (Siragusa).

⁴⁶ BVerfGE 133, 277 (316); analytisch Thym, NWvZ 2013, 889 (894 f.).

⁴⁷ BVerfGE 152, 152 (170).

⁴⁸ Dazu EuGH, Urt. v. 12.6.2003 – C-112/00, ECLI:EU:C:2003:333, Rn. 57 ff. (Schmidberger); zuvor bereits EuGH, Urt. v. 9.12.1997 – C-265/95, ECLI:EU:C:1997:595, Rn. 30 (Kommission/Frankreich).

⁴⁹ Die Grundrechte der GRCh fungieren sowohl als Schranken als auch als Schranken-Schranken der Grundfreiheiten. Vgl. hierzu insbesondere EuGH, Urt. v. 18.6.1992 – C-260/89, ECLI:EU:C:1991:254 (ERT); EuGH, Urt. v. 26.6.1997 – C-368/95, ECLI:EU:C:1997:325 (Familiapress); EuGH, Urt. v. 12.6.2003 – C-112/00, ECLI:EU:C:2003:333 (Schmidberger).

oben genannten Regelung und ihrer Anwendung wird nicht bezweckt, eine unionsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Mit dem Schutz des nationalen Sozialsystems wird vielmehr ein originär mitgliedstaatliches Ziel verfolgt, welches nicht dem Unionsrecht unterfällt. Spezifische unionsrechtliche Regelungen oder gar Verpflichtungen bestehen nicht. Mithin handelt es sich nicht um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.

Beispiel 5: Der Landschaftsschutz steht zwar in einem Zusammenhang mit dem Umweltschutz, sodass (mittelbare) Wechselwirkungen zwischen diesen benachbarten Bereichen denkbar sind. Mit der oben genannten Regelung und ihrer Anwendung wird jedoch nicht bezweckt, eine unionsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Das Ziel des Landschaftsschutzes unterfällt jedenfalls nicht primär dem Unionsrecht. Dieses enthält keine spezifischen Regelungen oder gar konkreten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für den Landschaftsschutz. Mithin handelt es sich nicht um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.

bb) Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Grundrechte des GG

In seiner früheren Rechtsprechung scheint das BVerfG von einer strikten Trennung des deutschen und des europäischen Grundrechtsraums ausgegangen zu sein: Die Grundrechte des GG und diejenigen der GRCh wurden allenfalls alternativ, aber niemals kumulativ für anwendbar gehalten.⁵⁰ Im Gegensatz dazu geht der EuGH seit jeher ausdrücklich davon aus, dass die Grundrechte der Mitgliedstaaten und diejenigen der GRCh auch kumulativ anwendbar sein können, wenn der Anwendungsvorrang des Unionsrechts dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Unionsrecht den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume belässt. Aus Art. 53 GRCh ergebe sich, „dass es den nationalen Behörden und Gerichten, wenn ein Unionsrechtsakt nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich macht, weiterhin freisteht, nationale Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden, sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.“⁵¹

In der Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ hat der *Erste Senat* des BVerfG die sogenannte „Trennungsthese“⁵² aufgegeben.⁵³ Dass das BVerfG die Möglichkeit von Überschnei-

dungen zwischen den verschiedenen Grundrechtsräumen konzediert, ist die konsequente Folgeentwicklung einer weniger restriktiven Auslegung des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh und der damit einhergehenden Ausweitung der Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Grundrechte der GRCh. Es ist nämlich keinesfalls so, dass der Anwendungsbereich der Grundrechte des GG dadurch entsprechend weiter eingeschränkt würde. Weil die Grundrechtsbindung aus Art. 1 Abs. 3 GG „ein Korollar der politischen Entscheidungsverantwortung“⁵⁴ ist, sind der Umfang der Grundrechtsbindung der deutschen öffentlichen Gewalt und derjenige ihrer Entscheidungsverantwortung deckungsgleich. Daraus folgt, dass die Grundrechte des GG nur dann aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts im Einzelfall verdrängt werden, wenn eine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt. Die Grundrechtsbindung des Art. 1 Abs. 3 GG besteht demgegenüber vollumfänglich fort, wenn das Unionsrecht der Bundesrepublik Deutschland Gestaltungsspielräume belässt.

cc) Der Prüfungsmaßstab des BVerfG im nicht vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich

Fortsetzung zu Beispiel 3: Für die Leitung der Demonstration anlässlich des Atommülltransports ist die deutsche Staatsangehörige K verantwortlich. K hält die Untersagung der Demonstration für mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unvereinbar. Nach Erschöpfung des Rechtswegs erhebt K Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

*Beispiel 6:*⁵⁵ M wurde vor dreißig Jahren von einem deutschen Strafgericht wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Zeitschrift Z hat damals unter namentlicher Nennung des M von dem Fall berichtet. Jedermann kann diesen Bericht im Online-Archiv der Z ohne weitere Zugangsbeschränkungen abrufen. M beantragt vor dem zuständigen Gericht, dass der Z untersagt wird, den Bericht über den dreißig Jahre zurückliegenden Mord unter Nennung des Namens des M in dem Online-Archiv bereitzustellen. Die Klage des M bleibt in letzter Instanz ohne Erfolg, woraufhin er Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhebt.

*Beispiel 7:*⁵⁶ Die EG-Verordnung 1099/2009⁵⁷ über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung enthält unter anderem folgende Vorschrift:

⁵⁰ Dies kann mit *Kingreen*, JZ 2013, 801 (803) daraus geschlossen werden, dass das BVerfG eine parallele Anwendung der GRCh bei bestehenden Gestaltungsspielräumen nicht erwogen hat. Siehe auch *Thym*, NVwZ 2013, 889 (892); *Toros/Weiß*, ZJS 2020, 100 (101 f.) jeweils m.w.N.

⁵¹ EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C-399/11, ECLI:EU:C:2013:107, Rn. 60 (Melloni).

⁵² Zu dieser Begrifflichkeit *Thym*, NVWZ 2013, 889 (892).

⁵³ Zu dieser Einordnung siehe nur *Makoski*, EuZW 2020,

1012 (1018); außerdem *Makoski*, EuZW 2020, 1053 (1058); *Wedemeyer*, EuR 2021, 732 (743 f.).

⁵⁴ BVerfGE 152, 152 (169).

⁵⁵ Angelehnt an BVerfGE 152, 152.

⁵⁶ Angelehnt an EuGH, Urt. v. 17.12.2020 – C-336/19, ECLI:EU:C:2020:1031 (Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.).

Art. 26

[...]

Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen: [...]

c) die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten. [...]

Durch Art. 4 Abs. 4 werden für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, bestimmte Anforderungen für unanwendbar erklärt, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt. Der Deutsche Bundestag beschließt aus Gründen des Tierschutzes ein Gesetz, wonach die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung auch im religiösen Bereich ausnahmslos verboten und stattdessen eine Betäubung, die umkehrbar ist und den Tod des Tieres nicht herbeiführt, vorgeschrieben ist.⁵⁷ Damit wird das sog. Schächten als rituelles Verfahren der Schlachtung von Tieren unter anderem im Islam und im Judentum untersagt.

Ist das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig unionsrechtlich determiniert und handelt es sich nicht um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh, ist der Prüfungsmaßstab ausschließlich in den Grundrechten des GG zu erblicken. Handelt es sich demgegenüber (auch) um eine Durchführung des Unionsrechts, ohne dass das Unionsrecht aber vollständig determinierend wäre, kämen im Ausgangspunkt sowohl die Grundrechte des GG als auch diejenigen der GRCh als Prüfungsmaßstab in Betracht. Das BVerfG richtet seine Prüfung nach Maßgabe der in der Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ entwickelten Grundsätze „primär am Maßstab des Grundgesetzes“⁵⁹ aus. Die Grundrechtsprüfung erfolgt also – auch wenn das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland teilweise unionsrechtlich determiniert ist – grundsätzlich am Maßstab des GG. Daraus folgt, dass die Beantwortung der Frage, ob eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh vorliegt, sich im Regelfall nicht auf den Prüfungsmaßstab des BVerfG auswirkt. Dass das GG auch im teilweise unionsrechtlich determinierten Bereich als Prüfungsmaßstab herangezogen wird, stützt der *Erste Senat* in „Recht auf Vergessen I“ auf zwei widerlegliche Vermutungen.

Weil diese Vermutungen widerleglich sind, kann sich die Beantwortung der Frage, ob eine Durchführung des Unions-

rechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh vorliegt, letztlich doch auf den Prüfungsmaßstab auswirken. Wenn ausnahmsweise „konkrete und hinreichende Anhaltspunkte“⁶⁰ für die Widerlegung wenigstens einer der Vermutungen bestehen, nimmt das BVerfG eine „weitergehende Prüfung“⁶¹ dahingehend vor, ob das Grundrechtsschutzniveau der GRCh durch eine Prüfung allein am Maßstab des GG gewährleistet ist.⁶² Dafür sind die Rechtsprechung des EuGH und anderer Gerichte sowie der „gefestigte[...] Stand der Fachdiskussion“ umfassend zu betrachten.⁶³ Soweit die weitergehende Prüfung ergibt, dass das Grundrechtsschutzniveau der GRCh nicht gewährleistet ist, werden die Grundrechte der GRCh, die ohnehin neben denjenigen des GG anwendbar sind, sodann ergänzend neben diesen als Prüfungsmaßstab herangezogen. Wie im vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich erfolgt die Heranziehung der Grundrechte der GRCh als Prüfungsmaßstab in Kooperation mit dem EuGH. Im Hinblick auf die Auslegung der GRCh ist das BVerfG gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV vorlageverpflichtet, wenn die Vorlageverpflichtung nicht ausnahmsweise entfällt.⁶⁴

(1) Die widerlegliche Vielfaltsvermutung

Die erste Vermutung geht dahin, dass den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielräume für die Durchführung des Unionsrechts zugleich Gestaltungsspielräume für den Grundrechtsschutz implizieren (Vielfaltsvermutung).⁶⁵ Das Schutzniveau der GRCh ist dann nicht darauf gerichtet, eine unionsweite Homogenität des Grundrechtsschutzes zu gewährleisten, sondern die GRCh steckt lediglich „einen weiten Rahmen“ ab, dessen Grenzen die Mitgliedstaaten nicht überschreiten dürfen.⁶⁶ Die Vielfaltsvermutung ist widerlegt, „wenn konkrete und hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass das unionsrechtliche Fachrecht – auch wenn es den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume lässt – ausnahmsweise nicht auf Grundrechtsvielfalt ausgerichtet ist, sondern engere grundrechtliche Maßgaben enthält“⁶⁷. Derartige Anhaltspunkte müssen „aus dem Wortlaut und Regelungszusammenhang des Fachrechts selbst“⁶⁸ erkennbar sein. Offen bleibt, worin derartige Anhaltspunkte nach Ansicht des *Ersten Senats* bestehen können und unter welchen Vorausset-

⁶⁰ BVerfGE 152, 152 (181).

⁶¹ BVerfGE 152, 152 (181).

⁶² BVerfGE 152, 152 (182).

⁶³ BVerfGE 152, 152 (182).

⁶⁴ BVerfGE 152, 152 (183).

⁶⁵ BVerfGE 152, 152 (172): „Belässt der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten für die Umsetzung des Unionsrechts Gestaltungsspielräume, ist davon auszugehen, dass dies auch für den Grundrechtsschutz gilt. Es kann hier regelmäßig angenommen werden, dass das europäische Grundrechtsschutzniveau innerhalb eines äußeren unionsrechtlichen Rahmens Grundrechtsvielfalt zulässt“.

⁶⁶ BVerfGE 152, 152 (172).

⁶⁷ BVerfGE 152, 152 (181).

⁶⁸ BVerfGE 152, 152 (181).

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates v. 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung = ABl. EU Nr. L 303, S. 1.

⁵⁸ Die Aussagen zum deutschen Recht sind fiktiv und der Rechtslage in Belgien, wie sie dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegt, entlehnt.

⁵⁹ BVerfGE 152, 152 (170).

zungen sie hinreichend sind. Deutlich wird indes, dass insoweit ein strenger Maßstab anzulegen ist. Nicht ausreichend ist es, wenn das Fachrecht darauf hinweist, dass die GRCh einzelne der durch sie gewährleisteten Grundrechte zu wahren sind.⁶⁹ Im Ergebnis wirkt sich eine Widerlegung der Vielfaltsvermutung freilich nur aus, wenn zwischen den grundrechtlichen Maßgaben auf Unionsebene und dem GG Divergenzen bestehen. Dies dürfte nur äußerst selten der Fall sein.

(2) Die widerlegliche Mitgewährleistungsvermutung

Dementsprechend wird zweitens vermutet, dass „durch die Prüfung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wird, in der Regel mitgewährleistet ist“⁷⁰ (Mitgewährleistungsvermutung). Die Mitgewährleistungsvermutung fußt darauf, dass sowohl das GG als auch die GRCh „in einer gemeinsamen europäischen Grundrechtstradition“⁷¹ wurzeln.⁷² Hinzu kommt, dass die Auslegung der verschiedenen Grundrechtskataloge nicht isoliert voneinander erfolgt, sondern wechselseitige Orientierungswirkungen bestehen. So ist die EMRK sowohl bei der Auslegung des GG⁷³ als auch bei der Auslegung der GRCh⁷⁴ zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das GG infolge seiner Unionsrechtsfreundlichkeit „im Lichte der Charta“⁷⁵ zu interpretieren, während bei der Interpretation der GRCh nach Art. 52 Abs. 4 die „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ zu beachten sind.⁷⁶ Die Mitgewährleistungsvermutung ist widerlegt, wenn das Schutzniveau, welches das GG gewährleistet, dasjenige der GRCh unterschreitet, was insbesondere aufgrund der mitgliedstaatlichen Unterschiede „hinsichtlich des Ausgleichs und der Verrechtlichung von Grundrechtskonflikten“⁷⁷ möglich erscheint. Dass eine Prüfung am Maßstab der Grundrechte des GG nicht genügt, kommt jedoch nur in Betracht, „wenn konkrete und hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass hierdurch das grundrechtliche Schutzniveau des

Unionsrechts nicht gewahrt sein könnte“⁷⁸. Eine Abweichung vom grundrechtlichen Schutzniveau des Unionsrechts liegt vor, soweit Grundrechte der GRCh „keine Entsprechung im Grundgesetz in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung haben“⁷⁹. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das jeweils einschlägige Grundrecht ausschließlich in der GRCh enthalten ist, wohingegen es weder durch die EMRK noch durch das GG gewährleistet wird.⁸⁰ Unklar bleibt, in welchem Verhältnis die Widerlegung der Mitgewährleistungsvermutung zu einer ohnehin gebotenen europarechtsfreundlichen Auslegung steht. Vorstellbar ist einerseits, dass es der Widerlegung der Vermutung nicht mehr bedarf, wenn durch eine europarechtsfreundliche Auslegung potenzielle Kollisionen antizipierend vermieden werden. Andererseits könnte eine europarechtsfreundliche Auslegung aber auch erst im Anschluss an die Widerlegung der Vermutung durchzuführen sein, sodass sie dieser nachgelagert wäre.

Fortsetzung zu Beispiel 3: Das streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen, d.h. die Frage, ob die Demonstration untersagt werden durfte, werden durch das deutsche Versammlungsrecht bestimmt. Obwohl es sich dabei um deutsche Rechtsnormen handelt, wird die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall durch die Grundfreiheiten beeinflusst. Die Grundfreiheiten verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu ergreifen, belassen ihnen aber Gestaltungsspielräume, weshalb keine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt. Das BVerfG nimmt seine Prüfung daher primär am Maßstab der Grundrechte des GG vor. Es kann jedoch erwogen werden, ob die Vielfalts- oder die Mitgewährleistungsvermutung, auf welche sich die primäre Heranziehung des GG als Prüfungsmaßstab im unionsrechtlich teilweise determinierten Bereich stützt, widerlegt ist. Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG schützt nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht „die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen“⁸¹. Obwohl die Sitzblockade auch einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten sollte, steht das Bestreben im Vordergrund, den Atommülltransport zwangsweise zu verhindern. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls vertretbar, dass die Sitzblockade nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt. Demgegenüber sind nach der Rechtsprechung des EGMR Sitzblockaden vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 11 Abs. 1 EMRK erfasst.⁸² Weil die Grundrechte der GRCh nach Art. 52 Abs. 3 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die

⁶⁹ BVerfGE 152, 152 (181).

⁷⁰ BVerfGE 152, 152 (175).

⁷¹ BVerfGE 152, 152 (175).

⁷² Dazu im Einzelnen BVerfGE 152, 152 (175 ff.).

⁷³ Der Einfluss der EMRK entfaltet sich u.a. im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung. Zur Völkerrechtsfreundlichkeit des GG und den Wirkungen der EMRK auf die deutsche Rechtsordnung siehe *Sauer*, Staatsrecht III, 6. Aufl. 2020, S. 117 ff.; aus der Rechtsprechung BVerfGE 111, 307.

⁷⁴ Besonders deutlich Art. 52 Abs. 3 GRCh: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt“.

⁷⁵ BVerfGE 152, 152 (177).

⁷⁶ Zum Vorstehenden BVerfGE 152, 152 (175 ff.).

⁷⁷ BVerfGE 152, 152 (180).

⁷⁸ BVerfGE 152, 152 (180 f.).

⁷⁹ BVerfGE 152, 152 (182).

⁸⁰ BVerfGE 151, 152 (177).

⁸¹ BVerfGE 104, 92 (105).

⁸² Hierzu *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 23 Rn. 74 unter Verweis auf EGMR, Urt. v. 6.3.1989 – Nr. 13079/87.

ihnen korrespondierenden Rechte der EMRK haben, ist dies auf Art. 12 GRCh zu übertragen.⁸³ Hierin kann ein konkreter und hinreichender Anhaltspunkt dafür erblickt werden, dass das Schutzniveau der GRCh nicht durch das GG mitgewährleistet und eine weitergehende Prüfung am Maßstab der GRCh geboten ist, sofern eine Prüfung allein am Maßstab des GG das europäische Grundrechtsschutzniveau nicht wahr.

Beispiel 6: Das Streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen, d.h. die Frage, ob der Bericht in dem Online-Archiv bereitgestellt werden darf, könnten sich nach Art. 17 DS-GVO richten. Allerdings enthält Art. 85 Abs. 2 DS-GVO das sog. Medienprivileg, wonach die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem zu journalistischen Zwecken Ausnahmen von den Vorgaben der DS-GVO vorsehen können, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Unabhängig davon, ob das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland vor diesem Hintergrund eine Durchführung des Unionsrechts i.S.d. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh darstellt, ist den Mitgliedstaaten jedenfalls ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Infolgedessen liegt keine vollständige unionsrechtliche Determinierung vor. Das BVerfG nimmt seine Prüfung primär am Maßstab der Grundrechte des GG vor. Nähme man an, dass es sich zugleich um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.d. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh handelt, könnte erwogen werden, ob die Vielfalts- oder die Mitgewährleistungsvermutung, auf welche sich die primäre Heranziehung des GG als Prüfungsmaßstab im unionsrechtlich teilweise determinierten Bereich stützt, widerlegt ist. Möglicherweise ist eine engere grundrechtliche Maßgabe, durch welche die Vielfaltsvermutung widerlegt sein könnte, darin zu erblicken, dass Art. 85 Abs. 2 DS-GVO einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Informationsfreiheit erfordert. Selbst wenn damit – was naheliegt – die Grundrechte der GRCh in Bezug genommen sind, genügt der bloße Verweis darauf, dass diese Grundrechte zu wahren sind, nicht, um die Vielfaltsvermutung zu widerlegen. Abgesehen davon bestehen keine konkreten und hinreichenden Anhaltspunkte für eine Widerlegung der Vermutungen.

Beispiel 7: Das Streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen, d.h. die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz erlassen durfte, wonach die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung auch im religiösen Bereich verboten und statt-

dessen eine Betäubung, die umkehrbar ist und den Tod des Tieres nicht herbeiführt, vorgeschrieben ist, richten sich nach der EG-Verordnung 1099/2009. Deren Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, durch nationale Regelungen einen umfassenderen Tierschutz zu gewährleisten. Ausweislich des achtzehnten Erwägungsgrunds der Richtlinie soll den Mitgliedstaaten „ein gewisses Maß an Subsidiarität“ hinsichtlich der Regelung ritueller Schlachtungen zukommen, was durch Art. 13 AEUV auch primärrechtlich fundiert ist. Mit dem Erlass des Gesetzes macht die Bundesrepublik Deutschland von der ihr durch Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c der Verordnung unionsrechtlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch. Folglich handelt es sich um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh. Für die Gewährleistung eines weitergehenden Tierschutzes sind den Mitgliedstaaten umfassende Gestaltungsspielräume eingeräumt, weshalb keine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt. Das BVerfG nimmt seine Prüfung deshalb primär am Maßstab der Grundrechte des GG vor. Möglicherweise ist die Vielfalts- oder die Mitgewährleistungsvermutung, auf welche sich die primäre Heranziehung des GG als Prüfungsmaßstab im unionsrechtlich teilweise determinierten Bereich stützt, widerlegt. Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c der Verordnung dient gerade dem Zweck, mitgliedstaatliche Vielfalt zu ermöglichen, weshalb die Vielfaltsvermutung nicht widerlegt ist. Allerdings könnte die Mitgewährleistungsvermutung widerlegt sein. Nach der Rechtsprechung des BVerfG unterfällt das Schächten – jedenfalls, wenn es berufsmäßig erfolgt – nicht dem Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.⁸⁴ Demgegenüber ist das Schächten nach der Rechtsprechung des EuGH vom Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 GRCh umfasst.⁸⁵ Hierin könnte ein konkreter und hinreichender Anhaltspunkt dafür erblickt werden, dass das Schutzniveau der GRCh nicht durch das GG mitgewährleistet und eine weitergehende Prüfung am Maßstab der GRCh geboten ist, sofern eine Prüfung allein am Maßstab des GG das europäische Grundrechtsschutzniveau nicht wahr.

c) Prüfungsstandort im Gutachten

Weil bei Sachverhalten ohne unionsrechtlichen Bezug die Grundrechte des GG ohne Weiteres und stillschweigend als Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt werden, ist es nicht evident, an welcher Stelle des „klassischen“ Prüfungsaufbaus Ausführungen zum Prüfungsmaßstab einzuordnen sind.

Die Frage, welcher Prüfungsmaßstab anzulegen ist, ist der materiell-rechtlichen Prüfung vorgelagert. Ob ein Verhalten der öffentlichen Gewalt mit den Grundrechten vereinbar ist,

⁸³ Siehe nur Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 11; Thiele, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, 2017, GRCh Art. 12 Rn. 14.

⁸⁴ BVerfGE 104, 337 (346 f.).

⁸⁵ Dazu zuletzt EuGH, Urt. v. 17.12.2020 – C-336/19, ECLI:EU:C:2020:1031, Rn. 51 ff. (Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.) unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung.

kann nur beantwortet werden, wenn feststeht, auf *welche* Grundrechte die Prüfung zu beziehen ist. Der Prüfungsmaßstab sollte deshalb im Rahmen einer Vorprüfung zu Beginn der Begründetheit dargelegt werden, um den Obersatz konkretisieren zu können. Während die Vorprüfung bei Rechtsatzverfassungsbeschwerden neu einzuführen wäre, kann sie bei Urteilsverfassungsbeschwerden in Verbindung mit den üblichen Vorbemerkungen zum Prüfungsmaßstab des BVerfG erfolgen.

Für den inneren Aufbau der Vorprüfung sei das folgende Vorgehen empfohlen: In einem ersten Schritt ist dahingehend zu unterscheiden, ob eine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt oder nicht. Im Falle einer vollständigen unionsrechtlichen Determinierung ist die GRCh als Prüfungsmaßstab heranzuziehen. Weitergehender Ausführungen bedarf es nicht. Nur wenn keine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt, sind in einem zweiten Schritt weitere Abgrenzungen erforderlich. Unabhängig davon, ob es sich um eine Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh handelt und somit die Grundrechte der GRCh neben den Grundrechten des GG anwendbar sind, zieht das BVerfG grundsätzlich die Grundrechte des GG als Prüfungsmaßstab heran. Auf die Beantwortung der mitunter schwierigen Frage, ob Unionsrecht i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh durchgeführt wird, kommt es nur an, wenn im Einzelfall ausnahmsweise die Vielfalts- oder die Mitgewährleistungsvermutung widerlegt ist. Anders herum ist die Beantwortung der Frage, ob die Vielfalts- oder die Mitgewährleistungsvermutung widerlegt ist, nur ergebnisrelevant, wenn der Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh eröffnet ist. Welche Reihenfolge in der Fallbearbeitung vorzugswürdig erscheint, hängt von der Ausgestaltung des jeweils zu lösenden Sachverhalts ab. Prüfungstaktisch bietet sich ein Vorgehen an, welches sowohl problembewusst als auch pragmatisch ist. Von zentraler Bedeutung ist insoweit die sorgfältige Auswertung des Sachverhalts, die regelmäßig Aufschluss über die gebotene Schwerpunktsetzung gibt. Jedenfalls die Vorgaben des Sachverhalts sollten in eine gelungene Fallbearbeitung einfließen.

Formulierungsvorschlag: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der Beschwerdeführer durch den Akt öffentlicher Gewalt (Anm. d. *Verf.*: Der Akt der öffentlichen Gewalt ist an dieser Stelle konkret zu benennen.) in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist. Wenn der Sachverhalt einen unionsrechtlichen Bezug aufweist, kommen nach der Rechtsprechung des BVerfG zum „Recht auf Vergessen“ neben den Grundrechten des GG auch die Grundrechte der GRCh als Prüfungsmaßstab in Betracht. (Anm. d. *Verf.*: An dieser Stelle ist der unionsrechtliche Bezug zu bezeichnen. Fehlt es an einem derartigen Bezug, ist auf die GRCh nicht weiter einzugehen). Die Prüfung erfolgt am Maßstab der Grundrechte der GRCh, wenn die Rechtsetzung bzw. Rechtsanwendung vollständig unionsrechtlich determiniert ist. Wenn die Rechtsetzung bzw. Rechtsanwendung nicht (vollständig) unionsrechtlich determiniert ist, nimmt das BVerfG die Prüfung hingegen grundsätzlich am Maßstab

der Grundrechte des GG vor. Falls die Grundrechte der GRCh nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh neben denjenigen des GG anwendbar sind, greift das BVerfG nur auf die GRCh zurück, wenn die Vermutung, dass den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielräume zugleich Gestaltungsspielräume für den Grundrechtsschutz implizieren (Vielfaltsvermutung), oder die Vermutung, dass das Schutzniveau der GRCh durch die Prüfung am Maßstab des GG mitgewährleistet ist (Mitgewährleistungsvermutung), im konkreten Einzelfall widerlegt ist. (Anm. d. *Verf.*: Soweit keine Anhaltspunkte für eine Widerlegung dieser Vermutungen ersichtlich sind, kann dahinstehen, ob der Akt der deutschen öffentlichen Gewalt als Durchführung des Unionsrechts i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh einzuordnen ist).

2. Zulässigkeit

In einer gutachterlichen Fallbearbeitung wirkt sich der unionsrechtliche Bezug eines Sachverhalts bereits im Rahmen der Zulässigkeit erstmalig aus. Zum einen ist unter dem Gesichtspunkt des Beschwerdegegenstands (a) relevant, gegen welche Akte öffentlicher Gewalt mit unionsrechtlichen Bezügen überhaupt Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann. Damit hängt die Problematik zusammen, inwieweit deutsche Umsetzungsrechtsakte im unionsrechtlich vollständig determinierten Bereich überprüft werden können (b). Zum anderen ist unter dem Gesichtspunkt der Beschwerdebefugnis (c) die Frage aufzuwerfen, die Verletzung welcher Grundrechte gerügt werden kann.

a) Beschwerdegegenstand

Mögliche Gegenstände einer Verfassungsbeschwerde sind nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG alle Akte der öffentlichen Gewalt. Gemeint sind damit nur Akte der deutschen öffentlichen Gewalt. Nur auf diese erstreckt sich schließlich auch die Grundrechtsbindung aus Art. 1 Abs. 3 GG.⁸⁶ Folglich kann das Verhalten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union (EU) grundsätzlich nicht im Wege der Verfassungsbeschwerde überprüft werden. Auch im Hinblick auf innerstaatliche Rechtsnormen, die zwingende Vorgaben des Unionsrechts lediglich umsetzen, hat das BVerfG bislang – soweit die Grundrechte des GG nicht anwendbar waren – konsequenterweise von einer Grundrechtsprüfung abgesehen.⁸⁷ In dieser Konstellation handelt es sich nur der Form nach um innerstaatliche Rechtsnormen; in der Sache handelt es sich um Unionsrecht. Mit der Gültigkeit derartiger innerstaatlicher Rechtsnormen wird deswegen stets auch die Gültigkeit des zugrunde liegenden Unionsrechts in Frage gestellt. Nur für Ausnahmefälle hält sich das BVerfG im Sinne eines Letztvorbehalts offen, auch das Verhalten der EU sowie die mitgliedstaatliche Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben am Maßstab

⁸⁶ So schon BVerfGE 1, 10; 58, 1 (27); 118, 79 (95); siehe auch *Epping*, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 176.

⁸⁷ Dazu nur BVerfGE 118, 79 (95 ff.); 125, 260 (306 f.).

der Grundrechte des GG zu überprüfen. Eine derartige Grundrechtskontrolle soll nur dann durchgeführt werden, wenn die EU „einen wirksamen Schutz der Grundrechte [...], der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist“⁸⁸ nicht sicherstellt. Dies setzt voraus, dass „der jeweils als unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz generell nicht gewährleistet ist“⁸⁹, weshalb der Letztvorbehalt des BVerfG unter der Geltung der GRCh allenfalls theoretischer Natur sein dürfte. Daneben steht weiterhin der Letztvorbehalt der Identitätskontrolle.⁹⁰

b) Die Problematik der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit vollständig unionsrechtlich determinierter deutscher Umsetzungsrechtsakte

Nachdem der *Erste Senat* des BVerfG in der Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ den Prüfungsmaßstab des BVerfG auf die Grundrechte der GRCh ausgeweitet hat, kann erwogen werden, ob nunmehr auch innerstaatliche Rechtsnormen, die zwingende Vorgaben des Unionsrechts umsetzen, Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können. Daraus, dass der Umsetzungsgesetzgeber an die GRCh gebunden ist, folgt aber nicht notwendigerweise, dass das BVerfG eine Kontrolle am Maßstab der GRCh durchführt. In seiner Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ verhält sich das BVerfG ausschließlich zu der „richtige[n] Anwendung vollvereinheitlichten Unionsrechts im Lichte der für den Einzelfall konkretisierungsbedürftigen Grundrechte der Charta“⁹¹. Konsequenterweise wurde ausdrücklich offengelassen, ob und inwieweit für „Fallkonstellationen [...], in denen – mittelbar oder unmittelbar – die Gültigkeit von Unionsrecht selbst in Frage [steht]“⁹² daran festzuhalten ist, dass das BVerfG eine Prüfung am Maßstab der GRCh nicht vornimmt.⁹³ Spätere Entscheidungen des *Ersten Senats* über Rechtssatzverfassungsbeschwerden gegen deutsche Rechtsnormen mit unionsrechtlichen Bezügen deuten in diese Richtung. In der Entscheidung „Bestandsdatenauskunft II“ erachtet der *Erste Senat* die Verfassungsbeschwerden für „zulässig, da es sich *jedenfalls nicht* um die Umsetzung zwingenden Unionsrechts handelt“⁹⁴. Ein Umkehrschluss dahingehend, dass Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen, welche zwingendes Unionsrecht umsetzen, notwendigerweise unzulässig wären, kann daraus freilich (noch) nicht gezogen werden. Allerdings stellt der *Erste Senat* in der Entscheidung „Antiterrordatei II“ weitergehend klar, dass die ihr zugrunde liegende Rechtssatzverfassungsbeschwerde nicht zulässig wäre, „wenn Vorschriften

zu überprüfen wären, die durch das Unionsrecht vollständig determiniert sind“⁹⁵. Dafür spricht, dass mit der mitgliedstaatlichen Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts mittelbar deren Vereinbarkeit mit der GRCh in Frage stünde. Unionsrecht kann aber ausschließlich der EuGH für ungültig erklären oder verwerfen.⁹⁶ Der gerichtliche Grundrechtsschutz ist in derartigen Fällen auch weiterhin grundsätzlich durch die Fachgerichte in Zusammenarbeit mit dem EuGH sicherzustellen; die Letztvorbehalte des BVerfG für eine Prüfung am Maßstab des GG bleiben dadurch gewiss unberührt⁹⁷.

c) Beschwerdebefugnis

Eine Verfassungsbeschwerde kann gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG von einem Beschwerdeführer mit der Behauptung erhoben werden, in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Diese Behauptung muss in dem Sinne plausibel sein, dass die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht; dass eine solche also nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint.⁹⁸ Der Beschwerdebefugnis kommt im System des subjektiven (Verfassungs-)Rechtsschutzes eine filternde Funktion zu, sodass der Maßstab einer summarischen Vorprüfung entspricht. Ein entsprechendes Vorgehen empfiehlt sich auch für die juristische Fallbearbeitung: Die Prüfung der Beschwerdebefugnis sollte die materiell-rechtliche Prüfung, die bei der Begründetheit zu verorten ist, nicht vorwegnehmen, sondern im Sinne einer Plausibilitätskontrolle diejenigen Fälle aussondern, in denen eine Verletzung des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin in eigenen Grundrechten schon im ersten Zugang ausgeschlossen erscheint.

aa) Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Grundrechte, die den Prüfungsmaßstab des BVerfG ausmachen, nicht anwendbar sind. Für Fälle mit unionsrechtlichen Bezügen ist deshalb entscheidend, was „Grundrechte“ i.S.v. Art. 93 Abs. 1

⁸⁸ BVerfGE 73, 339 (378).

⁸⁹ BVerfGE 102, 147 (164).

⁹⁰ Zur Identitätskontrolle siehe nur BVerfGE 123, 267 (353 f.); 140, 317 (336 ff.).

⁹¹ BVerfGE 152, 216 (237).

⁹² BVerfGE 152, 216 (237).

⁹³ Offengelassen auch vom *Zweiten Senat* in BVerfGE 153, 74 (142).

⁹⁴ BVerfGE 155, 119 (162 f.). *Herv. d. Verf.*

⁹⁵ BVerfGE 156, 11 (35 f.).

⁹⁶ BVerfGE 152, 216 (237). Freilich gäbe es auch Argumente für eine verfassungsgerichtliche Prüfung. Das Problem, dass nur der EuGH Unionsrecht für ungültig erklären oder verwerfen kann, könnte durch ein Vorabentscheidungsverfahren entschärft werden. Das BVerfG könnte dabei eigene Impulse einbringen. Weil der Individualrechtsschutz vor dem EuGH nach Art. 263 Abs. 4 AEUV nicht unerheblichen Hürden unterliegt, könnte die Verfassungsbeschwerde als Vehikel eines lückenlosen grundrechtlichen Individualschutzes fungieren. Wird das Unionsrecht für ungültig erklärt oder verworfen, könnte das BVerfG den Beschwerdegegenstand in vollem Umfang am Maßstab des GG überprüfen. Zu diesen Argumenten ausführlich *Epping* (Fn. 86), Rn. 153, 177 f., der auch im Ergebnis für eine Ausweitung plädiert.

⁹⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang BVerfGE 152, 216 (249 ff.).

⁹⁸ Siehe nur *Epping* (Fn. 86), Rn. 179; *Michael/Morlok* (Fn. 36), Rn. 928.

Nr. 4a GG und § 13 Nr. 8a BVerfGG sind: Nur die Grundrechte des GG oder auch die Grundrechte der GRCh? An dieser Stelle liegt die weichenstellende Bedeutung der Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ für das Verfassungsprozessrecht. In ausdrücklicher Abweichung⁹⁹ zu seiner früheren Rechtsprechung versteht der *Erste Senat* unter Grundrechten im Sinne der obenstehenden Normen auch die Grundrechte der GRCh. Dies ist mit dem Wortlaut des Grundgesetzes vereinbar, obschon bei historischer Betrachtung nur die Grundrechte des GG gemeint waren.¹⁰⁰ Die Prüfungskompetenz des BVerfG folge aus „Art. 23 Abs. 1 GG in Verbindung mit den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Grundrechtsschutzes“¹⁰¹ und mithin aus der unter anderem dem BVerfG obliegenden „Integrationsverantwortung“¹⁰². In der Fallbearbeitung sollte dies – sofern ein unionsrechtlicher Bezug nicht von vornherein evident ausscheidet – kurz dargelegt werden.

Formulierungsvorschlag: Der Beschwerdeführer müsste beschwerdebefugt sein. Die Beschwerdebefugnis setzt nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG voraus, dass der Beschwerdeführer behauptet, in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Grundrechte i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG sind jedenfalls die Grundrechte des GG. Wegen des unionsrechtlichen Bezugs des Sachverhalts könnten aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts anstelle der Grundrechte des GG die Grundrechte der GRCh, welche die Mitgliedstaaten gem. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh bei der Durchführung des Unionsrechts binden, anwendbar sein. Darauf kommt es aber nur an, wenn diese nicht ihrerseits Prüfungsmaßstab des BVerfG sind. Nach der Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ zieht das BVerfG neben den Grundrechten des GG auch diejenigen der GRCh als Prüfungsmaßstab heran. Die Prüfungskompetenz des BVerfG folgt insoweit aus Art. 23 Abs. 1 GG in Verbindung mit den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des BVerfG im Bereich des Grundrechtsschutzes.

⁹⁹ Dazu BVerfGE 152, 216 (243): „Soweit der Senat in früheren Entscheidungen – im konkreten Kontext ohnehin nicht auf die Charta bezogen – verallgemeinernd ausgeführt hat, dass gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte nicht zu den Grundrechten gehören, die nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG mit der Verfassungsbeschwerde verteidigt werden können (vgl. BVerfGE 110, 141 [154 f.]; 115, 276 [299 f.]), wird hieran in Bezug auf die innerstaatliche Anwendung der Unionsgrundrechte in dem oben entwickelten Umfang (Rn. 60) nicht festgehalten.“

¹⁰⁰ BVerfGE 152, 216 (243). Offen bleibt die dogmatische Konstruktion der Beschwerdebefugnis, namentlich, ob es sich um eine Interpretation oder eine Analogienbildung handelt. Dazu *Kühling*, NJW 2020, 275 (277).

¹⁰¹ BVerfGE 152, 216 (238).

¹⁰² BVerfGE 152, 216 (238).

bb) Bestimmung der konkret einschlägigen Grundrechte

Sind somit sowohl die Grundrechte des GG als auch die Grundrechte der GRCh potenzieller Prüfungsmaßstab des BVerfG, besteht die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung *dem Grunde nach* unabhängig davon, welcher der Grundrechtskataloge im Einzelfall anwendbar ist. War auf Grundlage der früheren Rechtsprechung zu problematisieren, ob eine Grundrechtsverletzung überhaupt in Betracht kommt, verschiebt sich der Fokus nunmehr auf die Beantwortung der Frage, *welches* Grundrecht möglicherweise verletzt ist. Um die Hürde der Beschwerdebefugnis überwinden zu können, bedarf es insoweit nicht notwendigerweise einer Festlegung. Die Ausführungen in der Fallbearbeitung sollten auf das notwendige Maß, welches in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des jeweiligen Sachverhalts und der Aufgabenstellung variiert, beschränkt werden.

Ist durch den Sachverhalt vorgegeben, welche Grundrechte anwendbar und zu prüfen sind, sollte im Rahmen der Beschwerdebefugnis auf diese Grundrechte abgestellt werden. Ist hingegen aufgrund umschreibender Sachverhaltsangaben (z.B.: „Die Rechtsanwendung ist vollständig unionsrechtlich determiniert.“) evident, welche Grundrechte anwendbar sind, bedarf es nur einer kurzen Subsumtion anhand der verfassungsgerichtlichen Maßstäbe.

Fehlt es an derartigen Vorgaben, empfiehlt sich eine differenzierte Herangehensweise. Im Falle eines Gutachtens aus der Anwaltsperspektive, bei dem die Verfassungsbeschwerde noch nicht erhoben wurde, dürfte es geboten sein, die konkret einschlägigen Grundrechte schon auf der Ebene der Beschwerdebefugnis herauszuarbeiten.

In allen anderen Fällen kann die Frage, welche Grundrechte im konkreten Fall anwendbar sind, auf der Ebene der Beschwerdebefugnis regelmäßig (noch) offenbleiben. Der Sachverhalt kann die gerügten Grundrechte entweder überhaupt nicht benennen („Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt.“) oder zwar das sachlich einschlägige Grundrecht umschreiben, aber offenlassen, wo es normativ verankert ist („Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihrer Meinungsfreiheit verletzt.“). Während in dieser Konstellation lediglich die normative Anknüpfung ermittelt werden muss, müssen in jener außerdem die sachlich einschlägigen Grundrechte ermittelt werden. In beiden Fällen ist durch den Sachverhalt nicht vorgegeben, auf welche Grundrechte die Beschwerdebefugnis gestützt werden kann.

Formulierungsvorschlag: Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. In Betracht kommt eine Verletzung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG bzw. Art. 11 GRCh.

Alternativ können die gerügten Grundrechte im Sachverhalt benannt und normativ angeknüpft werden („Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG verletzt.“). Ist im Einzelfall nicht evident, dass der Prüfungsmaßstab tatsächlich in dem Grundrechtskatalog besteht, dem das gerügte Grundrecht entstammt, sollte kurz dargelegt werden, dass dies die Beschwerdebefugnis nicht hindert. Entscheidend ist, dass die Grundrechtsverlet-

zung *in der Sache* plausibel behauptet wird. Wenn die Verfassungsbeschwerde auf dieser Grundlage zulässig ist, kann das BVerfG seine Prüfung von Amts wegen auf einen Verstoß gegen die Grundrechte des jeweils anderen Grundrechtskatalogs erstrecken.¹⁰³

Formulierungsvorschlag: Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG geltend. Möglicherweise sind die Grundrechte des GG aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar, sodass allein die GRCh anzuwenden ist. Dann müsste die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG von vornherein ausscheiden. Ist nur die normative Anknüpfung unzutreffend, eine Grundrechtsverletzung aber in der Sache plausibel dargelegt, kann das BVerfG seine Prüfung von Amts wegen auf einen Verstoß gegen die Grundrechte der GRCh erstrecken. Eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG bzw. des Art. 11 Abs. 1 GRCh erscheint möglich, weshalb die Beschwerdeführerin beschwerdebefugt¹⁰⁴ ist.

Die Frage, welche Grundrechte im konkreten Einzelfall anwendbar sind, muss indes ausnahmsweise bereits im Rahmen der Beschwerdebefugnis beantwortet werden, wenn ein sachlich einschlägiges Grundrecht entweder nur durch das GG oder nur durch die GRCh gewährleistet ist. Insoweit muss nur danach unterschieden werden, ob eine vollständige unionsrechtliche Determinierung vorliegt oder nicht, weil das BVerfG im nicht vollständig determinierten Bereich die parallele Anwendbarkeit von GG und GRCh anerkennt. Auf Grundlage eines Verständnisses des Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht, das die allgemeine Handlungsfreiheit umfassend gewährleistet,¹⁰⁵ hält das GG jedenfalls in der abwehrrechtlichen Konstellation in der Regel den grundrechtlichen (Mindest-)Schutz für alles, was von der GRCh geschützt ist, bereit. Anders verhält es sich bei sozialen Grundrechten oder sonstigen originären Leistungsrechten fernab der abwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte. Enthält die GRCh derartige Rechte, ist ggf. im Einzelfall zu prüfen, ob das GG sie ausnahmsweise ebenfalls gewährleistet. Im Gegensatz

zum GG enthält die GRCh indes kein Auffanggrundrecht,¹⁰⁶ sodass es auch in der abwehrrechtlichen Konstellation vorstellbar ist, dass im konkreten Einzelfall nur das GG grundrechtlichen Schutz gewährleistet.

IV. Auswirkungen auf die Erstellung von Prüfungsaufgaben

Als Gegenstand von Prüfungsaufgaben bergen Verfassungsbeschwerden mit unionsrechtlichen Bezügen nicht zuletzt aufgrund des Zusammentreffens von Staats- und Europarecht einerseits viele Potenziale, andererseits aber auch Schwierigkeiten, welche eine besonders sorgfältige Konstruktion des jeweiligen Sachverhalts erfordern. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben ist stets zu bedenken, dass Sachverhalte mit unionsrechtlichen Bezügen im Vergleich zu rein innerstaatlichen Sachverhalten abweichende Anforderungen an die Fallbearbeitung stellen.

In Aufsichtsarbeiten sollte in Sachverhalten, die keine unionsrechtlichen Bezüge aufweisen, das Fehlen eines derartigen Bezugs immer klargestellt werden. Angesichts der großen (und künftig gewiss weiter zunehmenden) Fülle des Unionsrechts insbesondere auf Sekundär- und Tertiärebene können von Prüflingen regelmäßig keine Kenntnisse darüber erwartet werden, ob in einem bestimmten Sachbereich unionsrechtliche Regelungen existieren oder nicht. Soll ein Sachverhalt demgegenüber unionsrechtliche Bezüge aufweisen, muss er Aufschluss über das Ausmaß der unionsrechtlichen Determinierung geben. Insoweit sollte beachtet werden, dass Kenntnisse der Rechtsprechung des EuGH zu Einzelfragen des Fachrechts von Prüflingen regelmäßig (noch) nicht erwartet werden können, sodass deren Möglichkeiten, das Ausmaß der unionsrechtlichen Determinierung eigenständig zu ermitteln, jedenfalls in Aufsichtsarbeiten begrenzt sind. Weil vertiefte Kenntnisse der Dogmatik der Grundrechte der GRCh oder sie betreffender Einzelfragen typischerweise (noch) nicht Bestandteil des Pflichtfachbereichs des juristischen Studiums sind, eignen sich Sachverhalte, in denen im Ergebnis die Grundrechte der GRCh den Prüfungsmaßstab des BVerfG bilden, (noch) kaum für „klassische“ Fallbearbeitungen. Das gilt zum einen für den vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich und zum anderen für den nicht vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich, soweit der Prüfungsmaßstab ausnahmsweise nicht nur in den Grundrechten des GG zu erblicken ist, weil eine der Vermutungen widerlegt ist. Aus der Vermutungswirkung folgt für die Erstellung von Prüfungsaufgaben (und für deren Bearbeitung durch die Prüflinge), dass eine Widerlegung der Vermutungen überhaupt nur in Betracht kommt, wenn der Sachverhalt hierfür konkrete und hinreichende Anhaltspunkte aufzeigt. Weil insoweit eine umfassende Auswertung der Rechtsprechung des EuGH und anderer Gerichte sowie der einschlägigen Fachdiskussion geboten wäre, kann das eigenständige Auffinden derartiger Anhaltspunkte jedenfalls in Aufsichtsarbeiten von Prüflingen nicht geleistet werden. In prozessualer Hinsicht ist schließlich zu beachten, dass das BVerfG die

¹⁰³ Zur Überprüfung am Maßstab der GRCh im vollständig unionsrechtlich determinierten Bereich trotz Rüge nur einer Verletzung des GG siehe BVerfGE 156, 182 (199 f.) unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung zur Prüfung am Maßstab nicht gerügter Grundrechte.

¹⁰⁴ Im Falle einer Urteilsverfassungsbeschwerde wäre freilich zusätzlich die eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin darzulegen. Vgl. dazu etwa *Michael/Morlok* (Fn. 36), Rn. 929.

¹⁰⁵ Grundlegend BVerfGE 6, 32; zur Einordnung als Auffanggrundrecht siehe auch *Cornils*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 168 Rn. 7; *Kahl*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. 5, 2013, § 124 Rn. 32.

¹⁰⁶ Hierzu nur *Kahl* (Fn. 105), § 124 Rn. 26 ff.

Grundrechtsprüfung in Fällen mit unionsrechtlichen Bezügen in Kooperation mit dem EuGH vornimmt. Ob und inwieweit ein Vorabentscheidungsverfahren geboten und bereits erfolgt ist, sollte aus dem Sachverhalt ersichtlich werden.

Neben „klassischen“ Fallbearbeitungen bieten Sachverhalte mit unionsrechtlichen Bezügen zahlreiche Anknüpfungspunkte für Zusatzfragen, welche sowohl staats- als auch europarechtliche Aspekte betreffen können. Im Anschluss an eine „klassische“ Fallbearbeitung könnte beispielsweise danach gefragt werden, inwieweit sich Unterschiede hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs oder – weitgehender – der Zulässigkeit und der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde ergäben, wenn der Sachverhalt nicht bzw. (nicht) vollständig unionsrechtlich determiniert wäre. Eine weitere Möglichkeit bestünde etwa darin, die Vorlageverpflichtung des BVerfG oder gar die gesamte Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens zum EuGH zu erfragen.

V. Zusammenfassung

Verfassungsbeschwerden mit unionsrechtlichen Bezügen unterliegen seit den Entscheidungen des *Ersten Senats* des BVerfG vom 6.11.2019 zum „Recht auf Vergessen“ jedenfalls partiell neuen Maßstäben, deren Kenntnis für das juristische Studium wie für die juristische Praxis von Bedeutung sind. Die Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ sind ein weiterer Entwicklungsschritt im Bereich des (europäischen) Grundrechtsschutzes auf innerstaatlicher Ebene. Wie schon in der Vergangenheit wird sich dieser Bereich gewiss auch in Zukunft als besonders entwicklungsfreudig erweisen und sollte deshalb in Studium, Wissenschaft und Praxis stets im Blick behalten werden.